OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400310/4/Gf/RoK

Linz, 5. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Dr. P. E., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. September 2018, Zl. AS/PB-1927937, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VStG keinen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz vom 22. März 2018, Zl. AS/PB-1927937, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 45 Stunden) verhängt, weil er am 2. März 2018 von 9:38 Uhr bis 14:22 Uhr sein mehrspuriges KFZ in L in der H – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 (in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015, im Folgenden: OöParkGebG), begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 13. April 2018 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass er am Vorfallstag an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen habe.

Da durch sein gebotswidriges Verhalten niemand geschädigt worden sei, wurde die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine Herabsetzung der Strafhöhe begehrt.

3. Da sich dieser Einspruch lediglich gegen die Strafhöhe richtete, wurde die angefochtene Strafverfügung somit nicht aus dem Rechtsbestand eliminiert (vgl. § 49 Abs. 2 dritter und vierter Satz VStG).

4. Im Zuge des in der Folge von der belangten Behörde durchgeführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde das Aufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen.

5. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Juli 2018, Zl. AS/PB-1927937, wurde über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: $49^1/_2$ Stunden) verhängt, weil er am 2. März 2018 von 9:38 Uhr bis 14:22 Uhr sein mehrspuriges KFZ in L in der H – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 (in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015, im Folgenden: OöParkGebG), begangen, weshalb er zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf. angelastete Übertretung auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen eines Aufsichtsorganes als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien einerseits die lange gebotswidrige Abstelldauer, durch die zumindest vier potentiellen KFZ-Lenkern eine Parkmöglichkeit vorenthalten worden sei, als erschwerend und andererseits der Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit entsprechend zu berücksichtigen gewesen.

6. Gegen dieses ihm am 18. Juli 2018 zugestellte Straferkenntnis richtete sich die am 24. Juli 2018 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin brachte der Bf. im Wesentlichen vor, dass er nicht nachvollziehen könne, inwiefern er vier potentiellen KFZ-Lenkern eine Abstellmöglichkeit vorenthalten habe. Außerdem liege bloß ein geringes Verschulden vor. Schließlich seien auch seine Einkommensverhältnisse insofern nicht gewürdigt worden, als er bloß eine Pension beziehe.

Daher wurde – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 17. August 2018 samt Bezug habendem Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

8. Mit Erkenntnis vom 23. August 2018, LVwG-400310/2/Gf/RoK, wurde der Beschwerde stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der Bf. im gegenständlichen Fall mit seinem Einspruch vom 13. April 2018 lediglich die Höhe der Strafe bekämpft hat.

Damit ist, wie sich aus § 49 Abs. 2 dritter und vierter Satz VStG ergibt, Teilrechtskraft hinsichtlich der Schuldfrage eingetreten und die belangte Behörde durfte davon ausgehend nur mehr über die Strafhöhe absprechen (vgl. dazu VwGH vom 26. April 1979, 2261/77 [verst. Senat] = VwSlg 9828 A/1979).

Indem das angefochtene Straferkenntnis jedoch auch einen Abspruch über die Schuldfrage enthält, hat die Behörde eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr von Gesetzes wegen nicht mehr zukam (vgl. in diesem Sinne N. Raschauer, in: N. Raschauer – W. Wessely [Hrsg.], Kommentar zum VStG, 2. Aufl. [2016], 713).

Es war daher schon aus diesem Grund insoweit gemäß § 50 VwGVG aufzuheben (vgl. VwGH vom 25. April 2002, 2000/15/0084).

Soweit das angefochtene Straferkenntnis hingegen über die Strafhöhe abspricht, nimmt es in keiner Weise auf die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. März 2018, Zl. AS/PB-1927937, Bezug, und zwar offensichtlich deshalb, weil es irrtümlich davon ausgeht, dass diese Strafverfügung infolge des Einspruches des Bf. vom 13. April 2018 bereits zur Gänze außer Kraft getreten wäre.

Insoweit liegt daher keine (Rechtsmittel-)„Entscheidung“ i.S.d. § 49 Abs. 2 dritter Satz VStG, sondern vielmehr (bloß) eine neuerliche Entscheidung in derselben Sache vor, die jedoch gegen das „ne bis in idem“-Verbot des § 24 VStG i.V.m. § 68 Abs. 1 AVG verstößt, sodass das angefochtene Straferkenntnis auch in dieser Hinsicht gemäß § 50 VwGVG aufzuheben war.

Vor diesem Hintergrund stellt sich daher die Situation rechtlich nunmehr so dar, dass die Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz vom 22. März 2018, Zl. AS/PB-1927937, auf Grund des Einspruches des Bf. vom 13. April 2018 hinsichtlich des Schuldausspruches in Rechtskraft erwachsen, eine Entscheidung über deren Strafausspruch jedoch nach wie vor ausständig ist.

9. Mit Bescheid vom 10. September 2018, Zl. AS/PB-1927937, hat der Bürgermeister der Stadt Linz die Geldstrafe auf 45 Euro herabgesetzt und darauf hingewiesen, dass die gegenständlich missbräuchlich erfolgte Verwendung des Schildes „Arzt im Dienst“ als grobe Fahrlässigkeit zu werten sei.

10. Gegen diesen dem Bf. am 13. September 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 14. September 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliege, weil der Bf. eine ärztliche Leistung verrichtet habe.

Deshalb wird eine (weitere) Herabsetzung der Strafe beantragt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich
und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. AS/PB-1927937; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, zwischen den Verfahrensparteien im Übrigen auch in keiner Weise strittige Sachverhalt klären ließ und mit der gegenständlichen Beschwerde in erster Linie die Klärung von Rechtsfragen intendiert ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Einerseits ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung – entgegen der Ansicht des Bf. – nicht als konkrete ärztliche Hilfeleistung zu werten, die zur Verwendung des Schildes „Arzt im Dienst“ berechtigen würde. Davon ausgehend muss dessen missbräuchliche Verwendung zumindest als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden.

2. Andererseits geht das LVwG OÖ davon aus, dass eine Geldstrafe von 30 Euro dazu hinreicht, den Bf. von der künftigen Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

3. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf. keine Kosten für das Rechtsmittelverfahren vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren ist gesetzlich begründet.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f